

Kieswerk Niederweimar

Annahmebedingungen für Erdaushub



1. Zur Annahme sind nur folgende Abfallarten zugelassen

Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung	AVV-Schlüssel
Abraum aus dem Abbau von nichtmetallischen Bodenschätzen	01 01 02
Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 08
Abfälle von Sand und Ton	01 04 09
Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	01 04 12
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04
Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06
Boden und Steine	20 02 02

2. Zugelassen ist nur Material, das die Werte der Tabelle 3, Anhang I der hessischen „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie)“ einhält (StAnz. des Landes Hessen 2023, 1092).
3. Folgende Unterlagen zu Baustellen sind durch den Abfallerzeuger/Anliefernden/beauftragten Dritten mindestens 1 Woche vor geplanter Anlieferung dem zuständigen Personal der Zentralverwaltung Heuchelheim zur Prüfung vorzulegen:
 - a) Bodengutachten mit Beschreibung der Baumaßnahme, der Größe und räumlichen Lage (Adresse, Flur, Flurstück, Lageplan, Vornutzung des Geländes, Beschreibung des Materials wie z.B. Bodenart, Farbe und Konsistenz)
 - b) Chemische Analysen mit zugehörigen Probenahmeprotokollen gem. Tabellen 3a und 3b, Anhang I der Verfüllrichtlinie von 2023 bei Bodenmaterial und Bauschutt. Dabei ist je 500 m³ eine Analyse vorzulegen! Von dem Gutachter ist schriftlich zu bestätigen, dass die Grenzwerte der Tabellen 3a und 3b eingehalten werden.
 - c) Auch bei Kleinanlieferungen ist eine Analyse für jedes Vorhaben erforderlich.
 - d) Die „Erklärung bei der Anlieferung von Bodenmaterial“ vollständig ausgefüllt und vom Bauherrn/Abfallerzeuger und Anliefernden unterzeichnet. Sollte das Dokument nicht vorliegen, wird kein Material vom Eingangskontrolleur angenommen.
4. Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Einhaltung der Grenzwerte erfolgt die Freigabe des Materials zur Anlieferung (bzw. die Ablehnung) und die Baustelle wird im EDV-System angelegt.

5. Das Abkippen darf nur an der vom verantwortlichen Personal vorgegebenen Kippstelle separat für jede Anlieferung erfolgen. Ein Abkippen über die Böschungskante ist verboten!
6. Wird nach dem Abkippen oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass das Material nicht den zugelassenen Anforderungen entspricht und falsche Angaben durch den Anliefernden/Abfallerzeuger gemacht worden sind, ist es durch ihn oder auf dessen Kosten ordnungsgemäß zu beseitigen. Weiterhin werden die zuständigen Behörden unterrichtet und der Sachverhalt im Betriebstagebuch mit den notwendigen Angaben dokumentiert.
7. **Ausgeschlossen ist Material, welches aus Vermischung verschiedener (Klein-) Baustellen stammt auch wenn durch chemische Analysen die Einhaltung der für das Kieswerk Niederweimar geltenden Grenzwerte nachgewiesen wird.**
8. Hinweis: für Oberboden zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht gelten gesonderte Anforderungen!

Anlagen

- Anlage 1 Grenzwert-Tabelle „Oberer Verfüllbereich / Vorsorgewerte“
- Anlage 2 Grenzwert-Tabelle „Unterer Verfüllbereich“
- Anlage 3 Formblatt „Verantwortliche Erklärung“

Ansprechpartner Holcim Kies & Splitt GmbH

Vertrieb:

Thomas Utech, Telefon: 0641/9684-158,

Mail: thomas.utech@holcim.com und

Eva Jäckel, Telefon: 0641/9684-151,

Mail: eva.jaeckel@holcim.com

Prüfung Anfragen/Kontrolle/Freigabe:

Michael Eickhoff, Telefon: 0641/9684-150,

Mail: michael.eickhoff@holcim.com und in Vertretung

Dominik Heinz, Telefon 0641/9684-153,

Mail: dominik.heinz@holcim.com

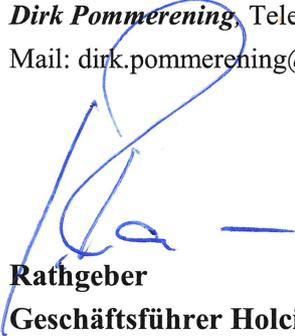
Anmeldung zur Anlieferung/Disposition: **Dirk Pommerening**, Telefon: 0641/9684-162,

Mail: dirk.pommerening@holcim.com

Heuchelheim, den 13.03.2025


i.A. Eickhoff

Sachbearbeiter LGU


Rathgeber

Geschäftsführer Holcim Kies & Splitt GmbH

Anlage 1 Grenzwerte oberer Verfüllbereich / Vorsorgewerte

Tabelle 1 Durchwurzelbare Bodenschicht

Vorsorgewerte für anorganische Stoffe¹

Stoff	Vorsorgewert bei Bodenart ² Sand	Vorsorgewert bei Bodenart ² Lehm/Schluff	Vorsorgewert bei Bodenart ² Ton
	[mg/kg TM]		
Arsen	10	20	20
Blei ³	40	70	100
Cadmium ⁴	0,4	1	1,5
Chrom _{gesamt}	30	60	100
Kupfer	20	40	60
Nickel ⁵	15	50	70
Quecksilber	0,2	0,3	0,3
Thallium	0,5	1	1
Zink ⁶	60	150	200

¹ Die Vorsorgewerte finden für Böden und Materialien mit einem nach Anlage 3 Tabelle 1 (BBodSchV) bestimmten Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC-Gehalt) von mehr als 9 Massenprozent keine Anwendung. Für diese Böden und Materialien müssen die maßgeblichen Werte im Einzelfall in Anlehnung an regional vergleichbarer Bodenverhältnisse abgeleitet werden.

² Bodenarten-Hauptgruppen nach Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA 5); stark schluffige Sande, lehmig-schluffige Sande und stark lehmige Sande sind entsprechend der Bodenart Lehm/Schluff zu bewerten.

³ Bei Blei gelten bei einem pH-Wert < 5,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.

⁴ Bei Cadmium gelten bei einem pH-Wert < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.

⁵ Bei Nickel gelten bei einem pH-Wert < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.

⁶ Bei Zink gelten bei einem pH-Wert < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei der Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.

Vorsorgewerte für organische Stoffe¹

Stoff	Vorsorgewert bei TOC-Gehalt ≤ 4 %	Vorsorgewert bei TOC-Gehalt > 4 % bis 9 % ²
	[mg/kg TM]	
Summe aus PCB ₆ und PCB-118 ³	0,05	0,1
Benzo[a]pyren	0,3	0,5
PAK ₁₆ ⁴	3	5

¹ Auf die ergänzenden Regelungen hinsichtlich gegebenenfalls erhöhter Gehalte an organischem Kohlenstoff nach § 6 Abs. 11 BBodSchV wird hingewiesen.

² Für Böden mit einem TOC-Gehalt von mehr als 9 Massenprozent müssen die maßgeblichen Werte im Einzelfall abgeleitet werden.

³ Summe aus PCB₆ und PCB-118: Stellvertretend für die Gruppe der polychlorierten Biphenyle (PCB) werden für PCB-Gemische sechs Leit-Kongeneren nach Ballschmieter (PCB-Nummer 28, 52, 101, 138, 153, 180) sowie PCB-118 untersucht.

⁴ PAK₁₆: Stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der Environmental Protection Agency (EPA) 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylene, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno-[1,2,3-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.

Quelle: Vorsorgewerte für Böden/Materialien nach Anlage 1, Tabelle 1 und 2 der BBodSchV

Bei landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der entstandenen dwB 70 Prozent der Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabelle 1 und 2 BBodSchV nicht überschreiten (§ 7 Abs. 3 BBodSchV).

Das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung ist in der Regel auch dann zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen als hier aufgeführten Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, Nr. 34 Staatsanzeiger für das Land Hessen – 21. August 2023 Seite 1101 fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchV).

Anlage 2 Grenzwerte unterer Verfüllbereich

Tabellen 3 Unterer Verfüllbereich

3a) Feststoff [mg/kg]

Anorganische Parameter

	Sand	Lehm/Schluff	Ton
Arsen	10	20	20
Blei ¹⁾	40	70	100
Cadmium ²⁾	0,4	1	1,5
Chrom _{gesamt}	30	60	100
Kupfer	20	40	60
Nickel ³⁾	15	50	70
Quecksilber	0,2	0,3	0,3
Thallium	0,5	1	1
Zink ⁴⁾	60	150	200
Cyanide ⁵⁾		1	

- 1) Bei Blei gelten bei einem pH-Wert < 5,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.
- 2) Bei Cadmium gelten bei einem pH-Wert < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.
- 3) Bei Nickel gelten bei einem pH-Wert < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.
- 4) Bei Zink gelten bei einem pH-Wert < 6,0 bei der Bodenart Ton die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff und bei Bodenart Lehm/Schluff die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.
- 5) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – Teil II, vom 6. November 1997 (ZO-Wert) für den Parameter Cyanide.

Organische Parameter bei TOC-Gehalt ≤ 4 Prozent

Summe aus PCB ₆ und PCB-118 ¹⁾	0,05
Benzo[a]pyren	0,3
PAK ₁₆ ²⁾	3
BTEX ³⁾	1
LHKW ³⁾	1
MKW ³⁾	100
EOX ³⁾	1

- 1) Summe aus PCB₆ und PCB-118: Stellvertretend für die Gruppe der polychlorierten Biphenyle (PCB) werden für PCB-Gemische sechs Leit-Kongenere nach Ballschmiter (PCB-Nummer 28, 52, 101, 138, 153, 180) sowie PCB-118 untersucht.
- 2) PAK₁₆: Stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der Environmental Protection Agency (EPA) 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthen, Acenaphthylen, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylen, Benzo[k]fluoranthren, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno-[1,2,3-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.
- 3) Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln –, Tabelle II.1.2-2, Stand 2003

Quellen: - Anlage 1, Tabelle 1 und 2 der BBodSchV.

3b) Eluat (µg/l)

Anorganische Parameter	(µg/l)
Antimon	5
Ammonium*	0,5 mg/l
Arsen	3,2
Barium	175
Blei	1,2
Bor	180
Cadmium	0,3
Chlorid*	250 mg/l
Chrom	1,4
Kobalt	2
Kupfer	5,4
Molybdän	35
Nickel	7
Nitrat*	50 mg/l
Quecksilber	0,1
Selen	3
Sulfat*	250 mg/l
Thallium	0,2
Vanadium	4
Zink	60
Cyanid ¹⁾	10
Fluorid	750

Für die Elution anorganischer Stoffe kommen sowohl die DIN 19528 (Perkolations-/Säulenverfahren) als auch die DIN 19529 (Schüttelverfahren) in Frage. Beide Verfahren können als gleichwertig angesehen werden.

1) Liegt kein freies Cyanid vor, gilt als Grenzwert der Wert der Trinkwasserverordnung von 50 µg/l.

Organische Parameter	(µg/l)
Summe PAK ¹⁾	0,2
Anthracen	0,1
Benzo[a]pyren, Dibenz[a,h]anthracen	jeweils 0,01
Summe Benzo[b]fluoranthren und Benzo[k]fluoranthren	0,03
Summe Benzo[ghi]perylen und Indeno[123-cd]pyren	jeweils 0,002
Fluoranthren	0,1
Summe Naphthalin und Methylnaphthaline	2
LHKW, gesamt ²⁾	20
Summe Tri- und Tetrachlorethen	10
1,2-Dibromethan	0,02
1,2-Dichlorethan	3
Trichlormethan	0,5
Chlorethen (Vinylchlorid)	0,5
Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt ³⁾	0,01 (0,0005 jeweils für PCB-28, -52, -101, -138, -153, -180)
Kohlenwasserstoffe	100
Benzol und alkylierte Benzole, gesamt ⁴⁾ (BTEX)	20
Benzol	1
Etheroxygenate (insb. MTBE, ETBE und TAME), gesamt	5 (davon max. 2,5 µg/l ETBE)
Phenol	8
Nonylphenol	0,3
Chlorphenole, gesamt	1
Pentachlorphenol	0,1
Chlorbenzole, gesamt	1
Trichlorbenzol	0,4
Pentachlorbenzol	0,007
Hexachlorbenzol	0,01
Epichlorhydrin	0,1
Für die Elution organischer Stoffe kommen sowohl die DIN 19528 (Perkolations-/Säulenverfahren) als auch die DIN 19529 (Schüttelverfahren) in Frage. Beide Verfahren können als gleichwertig angesehen werden.	

- 1) Summe PAK: Summe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe ohne Naphthalin und Methylnaphthaline; in der Regel Bestimmung über die Summe von 15 Einzelsubstanzen nach Liste der US Environmental Protection Agency (EPA) ohne Naphthalin; gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer maßgebender PAK (zum Beispiel aromatische Heterocyclen wie Chinoline).
- 2) LHKW, gesamt: Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, das heißt Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe; einschließlich Trihalogenmethane. Die Geringfügigkeitsschwellenwerte zu Tri- und Tetrachlorethen, Dichlorethan und Chlorethen sind zusätzlich einzuhalten.
- 3) PCB, gesamt: Summe der 6 Kongeneren multipliziert mit 5.
- 4) Einkernige Aromaten (BTEX), gesamt: Summe der Aromaten mit kurzer Seitenkette bis C3.

Quellen: Die Eluatwerte entstammen der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen (GWS-VwV) vom 18. Juli 2021 (StAnz. 32/2021 S. 1046)
Die mit * gekennzeichneten Parameter entstammen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343)

**Erklärung bei der Anlieferung von unbelastetem Boden- oder
Bauschuttmaterial gem. der hessischen
„Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in
Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie)“**

A: Angabe zur Baumaßnahme

1. Bauherr		
Straße		
PLZ, Ort		

2. Baugenehmigung erteilt durch (Genehmigungsbehörde)

3. Datum der Genehmigung		Aktenzeichen	
--------------------------	--	--------------	--

!!! Aktenzeichen der Baugenehmigung angeben!!!

B: Ort der Entnahme des Boden-/Bauschuttmaterials

1. Gemeinde	
2. Gemarkung/Stadt-/Ortsteil	
3. Straße/Nr.	
4. Nutzung der Entnahmefläche	

C: Herkunft des Bodenmaterials

1. AVV Schlüssel-Nr.	
2. Sonstige Herkunft	

D: Angaben zur Beschaffenheit des Boden-/Bauschuttmaterials

1. Bodenhorizont (Oberboden/Unterboden)		
2. Ausgangsgestein des Bodens (z.B. Löß, Sandstein)		
3. Bodenart (z. B. Sand, Schluff, Ton)		
4. Grobbodenanteil (ca. in %)		
5. Vernässungsmerkmale (z.B. Nassbleichung, Rostfleckigkeit)		
6. Boden-/Bauschuttmaterial belastet (siehe auch G)	ja	nein
7. Wenn ja, welche Belastung		

E: Angaben über bodenfremde Bestandteile

1. Art der bodenfremden Bestandteile	
2. Anteil in %	

F: Angaben zur Anlieferung vorrausichtliche Menge: m³ (genaue Menge wird über Lieferschein erfasst)

G: Art der Vorerkundung:

keine Analyse bei Bodenmaterial erforderlich, weil keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen und geogene Stoffanreicherungen vorliegen.

keine Analyse bei Bauschuttmaterial erforderlich, weil aus Vorerkundungen des Bauwerks nicht damit gerechnet werden muss, dass das Material Schadstoffbelastungen aufweist (Einsatz von Baumaterial und Nutzung des Gebäudes).

Inaugenscheinnahme des Materials (Sicht- und Geruchskontrolle) vor und während des Aushubs, sowie Auswertung vorhandener Unterlagen

Datum, Unterschrift des Bauherrn/Abfallerzeugers (Bauunternehmer)

Es wird mit der Unterschrift bestätigt, dass der Bauherr/Abfallerzeuger alle sich aus der „Gemeinsamen Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie)“ ergebenden Verpflichtungen einhält.

Datum, Unterschrift des Anlieferers

Es wird mit der Unterschrift bestätigt, dass der Anlieferer alle sich aus der „Gemeinsamen Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen (Verfüllrichtlinie)“ ergebenden Verpflichtungen einhält.

Datum, Unterschrift des Eingangskontrolleurs